

Informationen zur Beihilfe



Familien- und Haushaltshilfe gemäß § 29 BVO Rh.-Pf.

Stand: September 2011

Familien- und Haushaltshilfe gemäß § 29 BVO Rh.-Pf.

Definition

Eine Familien- und Haushaltshilfe ist eine Person, die auf Grund Ihrer Ausbildung oder Erfahrung in der Lage ist, den Haushalt eines Beihilfeberechtigten zu führen.

Grundsatz

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe ist an bestimmte, enge Voraussetzungen geknüpft, weil es sich hier um mittelbare Folgekosten einer Krankheit handelt, die den Bereich der allgemeinen Lebenshaltung berühren.

Eine beihilfenrechtliche Erstattung der Kosten ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Familien- und Haushaltshilfe gem. § 29 BVO vorliegen.

Voraussetzungen und Anerkennungsverfahren

Anspruch auf eine Beihilfe für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von 6,00 € je Stunde, höchstens jedoch 36,00 € täglich besteht dann, wenn die den Haushalt führende Person **wegen einer auswärtigen Unterbringung** (§§ 24; 26 und 28; 45 bis 47 und 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BVO) den Haushalt nicht weiterführen kann.

Voraussetzung ist,

- dass diese Person - ausgenommen sie ist Alleinerziehende – nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist
- im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Dies gilt auch für die ersten 14 Tage nach Ende einer auswärtigen Unterbringung oder einer ambulanten Operation, sofern im besonderen Fall eine Familien- und Haushaltshilfe, bei Alleinstehenden eine Haushaltshilfe erforderlich ist.

Eine Erwerbstätigkeit ist geringfügig, wenn die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Person beträgt.

Antragstellung

Um eine Kostenabsicherung zu erreichen, sollten Sie vorab die ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit und voraussichtlicher Dauer der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft vorlegen.

Bei einer Pflege durch den Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegerstöchter, Schwiegersöhne, Schwägerinnen, Schwäger, Schwiegereltern und Geschwister der beihilfeberechtigten Person oder einer nach § 4 BVO berücksichtigungsfähigen Person

sind nur Beförderungskosten und ggf. Ausfall an Arbeitseinkommen beihilfefähig (§ 27 Abs. 2 BVO).

Kosten für eine Familien- und Hauspflegekraft sind nicht beihilfefähig, wenn im Haushalt des Beihilfeberechtigten bereits eine Haushaltskraft (Putzhilfen, Haushälterinnen, etc.) tätig ist, es sei denn, dass diese Mehrarbeit leisten muss und dadurch höhere Kosten entstehen. Der Nachweis, dass Mehrarbeit geleistet worden ist und dadurch höhere Kosten entstanden sind, kann durch Bescheinigungen, Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsunterlagen u. ä. erbracht werden.

Bitte legen Sie mit dem entsprechenden Beihilfeantrag eine unterschriebene Kostenaufstellung der Familien- und Hauspflegekraft vor, aus der die einzelnen Tage und Stundenanteile hervorgehen.

Bewilligungsdauer

Ohne dass eine stationäre Unterbringung einer den Haushalt führenden Person vorliegt, werden zu Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft Beihilfen gezahlt:

- nach einer ambulanten Operation (bis zu 14 Tage nach dem Tage der Operation),
- wenn durch Anstellung einer Familien- und Hauspflegekraft ein stationärer Krankenhausaufenthalt vermieden wird, z. B. bei einer Liegeschwangerschaft,
- bei Alleinerziehenden, die so schwer erkrankt sind, dass eine Hilfe im Haushalt erforderlich ist.

Während einer stationären Unterbringung ergibt sich keine Beschränkung der Beihilfefähigkeit der Kosten für eine Familien- und Hauspflegekraft auf eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Zeitdauer. Sofern die Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung zu den Kosten einer Familien- und Hauspflegekraft während der stationären Unterbringung vorgelegen haben, sind diese Kosten auf Grund einer begründeten ärztlichen Bescheinigung zusätzlich für bis zu 14 Tage nach Ende der stationären Unterbringung berücksichtigungsfähig, sofern die erkrankte Person die Haushaltsführung nicht sofort wieder aufnehmen kann.

Eine zeitliche Beschränkung der Beihilfefähigkeit ist auch nicht bei Vermeidung eines stationären Krankenhausaufenthaltes sowie bei Erkrankung einer allein erziehenden Person vorgesehen.

Kosten

Für eine Familien- und Hauspflegekraft können Kosten bis zum Betrag von 6,00 € je Stunde, höchstens jedoch 36,00 € täglich beihilfenrechtlich berücksichtigt werden. Der ermittelte Betrag wird unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes der erkrankten Person ausgezahlt.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de